

Stellungnahme(n) (Stand: 20.08.2020)

Sie betrachten: FNP 196 - Ehemals Fashion House -
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 16.07.2020 - 19.08.2020

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	19.08.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 19.08.2020 , Aktenzeichen: 67-201.2_Sch Flächennutzungsplanänderung - Nr. 196 – ehemals Fashion House - (Gebiet zwischen Danziger Straße im Südwesten, der Carl-Sonnenschein-Straße im Nordwesten und Norden, der Deikerstraße im Südosten und Osten) Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gegen den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 196 „Ehemals Fashion House“ bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung des Plangebietes ist durch die vorhandene umliegende Mischwasserkanalisation gesichert. Über private Anschlusspunkte ist das Gebiet an der öffentlichen Mischwasserkanalisation an derzeit drei Punkten angeschlossen. Die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) besteht nicht, da das Plangebiet heute bereits kanaltechnisch erschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird. Das Plangebiet ist an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen. Die abwassertechnische Erschließung ist somit gesichert. In Kapitel 10.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung ist folgende Textpassage zu ändern: „Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ist zu klären, ob für das Plangebiet Einleitbeschränkungen auf mit erforderlichen privaten Regenrückhalteflächenanlagen zu berücksichtigen sind.“ Es ist ein weiteres Kapitel 10.6.4 Überflutungsschutz aufzunehmen: Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Betroffenheit zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen ist. Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind im Zuge der Planung Eigenschaften wie Versiegelungsgrad, Geländegestaltung oder Architektur besonders kritisch zu betrachten. Schmidt Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-